

Alternativvorschlag zu § 4 der Teil-Wahlordnung nach Hare-Niemeyer

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Sitzung über die Benennung der Mitglieder des Senats teilt der Konventsvorstand den Vertrauensleuten der Liste mit, wieviele Sitze jeder Liste zustehen.

(2) Den Vorschlagslisten werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.

(3) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach Abs. 2 zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. Bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur auf Grund von ganzen Zahlen zugeteilte Lose vorhanden sind, entscheidet das Los.

(4) Wird ein Senatsitz während der Amtsperiode frei, wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode Mitglied. Von der Liste, der die oder der Ausgeschiedene und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter angehören, ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu benennen. Die Nominierung ist von der Vertrauensfrau oder dem Vertrauensmann der Liste gegenüber dem Konventsvorstand bekanntzugeben. Im Falle einer Beurlaubung oder Abordnung im Sinne des § 26 Abs. 3, 6 und 7 der Wahlordnung von 1997 gilt die vorstehende Regelung nur für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung.